

Aktenvermerk

in Sachen	Windpark Schiederhof II
Bearbeiter	Alexander Schweyer
Datum	06.02.2019

Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH verpflichtet sich, gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Diese Rückbauverpflichtung geht bei Übertragung des Windparks auf eine noch zu gründende Betreibergesellschaft über.

Diese Verpflichtungserklärung gilt auch für die Rechtsnachfolge der Betreibergesellschaft der baulichen Anlagen und des Grundstückseigentümers.

Als Sicherheit für den Rückbau wird pro Anlage eine unbefristete und einredefreie selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes (§ 771 BGB) geleistet, sofern die Bürgschaft nicht beim Landkreis Straubing-Bogen zentral zu hinterlegen ist.

Gez.

i. A. Alexander Schweyer
-Projektentwicklung-